

Bürgermeisteramt – Schlossstraße 9 - 79780 Stühlingen

An die Damen und Herren  
des Gemeinderates  
und die Herren Ortsvorsteher

Abteilung: Hauptamt  
Sachbearbeiter/in Herr Mosmann  
Telefondurchwahl: 07744 532-30  
E-Mail: [mosmann@stuehlingen.de](mailto:mosmann@stuehlingen.de)  
Unser Zeichen: am/nu  
Datum: 15.07.2020

## ACHTUNG: SITZUNGSBEGINN 18.00 UHR !!!

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit möchte ich Sie zu folgender Sitzung einladen:

**Sitzung des Gemeinderates Nr. 10/2020  
am Montag, 27.07.2020 um 18.00 Uhr  
im Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen**

***Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Besucher bzw. Teilnehmer an der Gemeinderatssitzung das gesetzliche Abstandsgebot nach der Corona-Verordnung des Landes und die einschlägigen Hygienestandards einhalten müssen.***

### Tagesordnung

#### Öffentlich:

TOP	Betreff	Drucksache-Nr.
1)	Einwohnerfragestunde	
2)	Neuausschreibung Unterhalts-, Grund- und Glasreinigungsarbeiten Stadt Stühlingen Vergabevorschläge zur Auftragsvergabe für LOS 1: Unterhalts- und Grundreinigung Objekte in Stühlingen LOS 2: Unterhalts- und Grundreinigung Objekte Ortsteile LOS 3: Außen- und Innenglasreinigung Objekte Stühlingen und Ortsteile	106/20
3)	Bauantrag zum Anbau eines Balkons und Neubau eines Carports auf Grundstück Flst.Nr. 1645 (vor Flurbereinigung: 78/1), Waldshuter Straße 27, Gemarkung Stühlingen-Eberfingen	107/20
4)	Bauantrag zum Anbau eines Balkons auf Grundstück Flst.Nr. 2022/4, Beuggen 5, Gemarkung Stühlingen-Mauchen	108/20

5)	Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Fertiggarage auf Grundstück Flst.Nr. 1042/1, Sommerhalde 14a, Gemarkung Stühlingen	109/20
6)	Bauantrag zum Anbau eines Zimmers am bestehenden Wohnhaus auf Grundstück Flst.Nr. 2765, Doräcker 5, Gemarkung Stühlingen-Weizen	110/20
7)	Hangsicherung auf Grundstück Flst. Nr. 2022/3, Beuggen 3, Gemarkung Stühlingen-Mauchen Bodenvernagelung	111/20
8)	Teilsanierung Feuerwehrgerätehaus, Im Zinken 9, Gemarkung Stühlingen-Lausheim Auftragsvergabe für die Dachsanierungsarbeiten	112/20
9)	Teilsanierung Feuerwehrgerätehaus, Im Zinken 9, Gemarkung Stühlingen-Lausheim Auftragsvergabe für die Heizungsbauarbeiten	113/20
10)	Teilsanierung Feuerwehrgerätehaus, Im Zinken 9, Gemarkung Stühlingen-Lausheim Auftragsvergabe für die Torarbeiten	114/20
11)	Anschaffung Unimog Bauhof Stadt Stühlingen Auftragsvergabe Neuanschaffung	115/20
12)	Erlass Kindergartengebühren für Juni 2020 bei Nichtbenutzung des Betreuungsangebotes in der Kinderbetreuungseinrichtung	116/20
13)	Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Stühlingen vom 07.12.2009 in der Fassung vom 20.05.2019 <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erhöhung der Elternbeiträge für die Regelkindergärten gemäß Empfehlung</li> <li>2. Elternbeiträge für Kinderrippen</li> <li>3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten im Bereich der Kinderkrippe</li> </ol>	117/20
14)	Aufsichtspflicht bei der Beförderung von Kindergartenkindern in Bussen Einstellung Busbegleitung zu den Bussen und Übernahme der Busfahrtkosten	118/20
15)	Sonstiges	
16)	Bekanntgaben	
17)	Anregungen und Anfragen	

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 106/20				
Amt: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann		Tel.: 532-30		Datum: 06.07.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm      HA      RA      BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.07.2020			
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Neuausschreibung Unterhalts-, Grund- und Glasreinigungsarbeiten Stadt Stühlingen hier: Vergabevorschläge zur Auftragsvergabe für LOS 1: Unterhalts- und Grundreinigung Objekte in Stühlingen LOS 2: Unterhalts- und Grundreinigung Objekte Ortsteile LOS 3: Außen- und Innenglasreinigung Objekte Stühlingen und Ortsteile							
<b>Finanzierungsnachweis:</b> Haushalt 2020							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Den Zuschlag für die Auftragsvergabe erhält für: LOS 1: Firma Clean King Gebäudeservice, Inselstraße 9, 70327 Stuttgart mit einer Jahres- Bruttoangebotssumme 127.891,73 € LOS 2: Firma Clean King Gebäudeservice, Inselstraße 9, 70327 Stuttgart mit einer Jahres- Bruttoangebotssumme 48.255,29 € LOS 3: Firma Clean King Gebäudeservice, Inselstraße 9, 70327 Stuttgart mit einer Jahres- Bruttoangebotssumme 6.214,04 €							

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.:</b> 107/20			
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 06.07.2020
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm      HA      RA      BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.07.2020		G/W
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Bauantrag zum Anbau eines Balkons und Neubau eines Carports auf Grundstück Flst.Nr. 1645 (vor Flurbereinigung: 78/1), Waldshuter Straße 27, Gemarkung Stühlingen-Eberfingen						
<b>Finanzierungsnachweis:</b>						
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>						
<b>Beschlussvorschlag:</b> Dem Bauantrag wird zugestimmt						

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 108/20				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 08.07.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung:		
					Bgm	HA	RA BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.07.2020				<i>ONE</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Bauantrag zum Anbau eines Balkons auf Grundstück Flst.Nr. 2022/4, Beuggen 5, Gemarkung Stühlingen-Mauchen							
<b>Finanzierungsnachweis:</b>							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Dem Bauantrag wird zugestimmt.  Ebenso wird den Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Erweiterung Beuggen-Im Grund" hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters zugestimmt, sofern die übergeordnete Baurechtsbehörde ebenfalls zustimmt.							

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 109/20			
Amt: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 15.07.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
					Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.07.2020			Wild
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Fertiggarage auf Grundstück Flst.Nr. 1042/1, Sommerhalde 14a, Gemarkung Stühlingen						
<b>Finanzierungsnachweis:</b>						
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>						
<b>Beschlussvorschlag:</b> Dem Bauantrag wird, vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Baurechtsbehörde, zugestimmt.						

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.:</b> 110/20				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 13.07.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss f. Technik, Bau- und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.07.2020			Bgm
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Bauantrag zum Anbau eines Zimmers am bestehenden Wohnhaus auf Grundstück Flst.Nr. 2765, Doräcker 5, Gemarkung Stühlingen-Weizen							
<b>Finanzierungsnachweis:</b>							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Dem Bauantrag wird, vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Baurechtsbehörde, zugestimmt.							

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 111/20				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Oberist		Tel.: 532-52		Datum: 14.07.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm      HA      RA      BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.07.2020			<i>Ober</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Hangsicherung auf Grundstück Flst.Nr. 2022/3, Beuggen 3, Gemarkung Stühlingen-Mauchen hier: Bodenvernagelung							
<b>Finanzierungsnachweis:</b> Haushalt 2020							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Vergabevorschlag wird in der Sitzung als Tischvorlage vorgelegt werden.							

## **Sachvortrag:**

Bereits in der Sitzung vom 03.07.2017 wurde der Gemeinderat über den Sachstand der Hangrutschung im Neubaugebiet Beuggen in Mauchen unterrichtet. Hier kam es laut Baugrundgutachter durch eine Gleitschicht im Baugrund zu einem Grund- bzw. Böschungsbruch, bei dem die Außenanlagen eines benachbarten Grundstückes sowie die Gemeindestraße Beuggen beschädigt wurden. Um den Hang zu stabilisieren wurde der Böschungsfuß u.a. mit einer Hangschüttung gesichert.

Im Zuge der Erschließung des zweiten Bauabschnittes für das Baugebiet Beuggen-Im Grund wurde 2020 die Gemeindestraße in diesem Bereich bereits erneuert.

Mit dem Käufer des Baugrundstückes wurde vertraglich vereinbart, dass die Stadt Stühlingen im Zuge der Wohnbebauung eine Hangsicherung machen wird. Diese Maßnahme ist nur in Verbindung mit einem geplanten Bauvorhaben umsetzbar. Um den Bauherrn zeitlich nicht allzu sehr zu behindern ist es nötig, die Hangsicherung möglichst schnell zu beauftragen und durchzuführen. Die von der Stadt Stühlingen beauftragten Ingenieurbüros werden nach Festlegung des Umfangs der Hangsicherungsarbeiten bei geeigneten Fachfirmen Angebote einholen. Zum Abgabetermin der Drucksache war dies noch nicht abgeschlossen. Die Vergabe der Arbeiten wird freihändig vergeben.

Weitere Kosten werden durch die in diesen Arbeiten nicht ausgeschriebenen Tiefbauleistungen entstehen. Diese werden durch das vom Bauherrn beauftragte Tiefbauunternehmen übernommen und entsprechend diesem Angebot vergütet. Dies betrifft nur den durch die Hangsicherung entstandenen Mehraufwand.

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 112/20			
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Oberist		Tel.: 532-52		Datum: 14.07.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkenntnis: HA RA BA		
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.07.2020				<i>Ober</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Teilsanierung Feuerwehrgerätehaus, Im Zinken 9, Gemarkung Stühlingen-Lausheim hier: Auftragsvergabe für die Dachsanierungsarbeiten							
<b>Finanzierungsnachweis:</b> Haushalt 2020, Haushaltsansatz: ca. 36.500,00 €							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Den Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten erhält die Firma VOGA, Stühlingen- Lausheim mit einer Bruttoangebotssumme von 21.940,48 €.							

**Sachvortrag:**

**Projekt:**

Teilsanierung Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen-Lausheim  
Gewerk Dachsanierungsarbeiten

**Ausschreibungsverfahren:**

Freihändige Vergabe

Insgesamt wurden 3 Angebote von Fachfirmen eingereicht

**Vergabevorschlag:**

Es wird empfohlen, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Firma VOGA, Stühlingen-Lausheim zum Bruttoangebotspreis von 21.940,48 € zu vergeben.

Kostenberechnung für dieses Gewerk: 36.500,00 € (brutto)

**Anl.:**

Vergabevorschlag (vertraulich nur für Gemeinderat)

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.:</b> 113/20						
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Oberist		Tel.: 532-52		Datum: 14.07.2020			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.07.2020					<i>See</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Teilsanierung Feuerwehrgerätehaus, Im Zinken 9, Gemarkung Stühlingen-Lausheim hier: Auftragsvergabe für die Heizungsbauarbeiten									
<b>Finanzierungsnachweis:</b> Haushalt 2020, Haushaltsansatz: ca. 18.000,00 €									
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>									
<b>Beschlussvorschlag:</b> Den Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten erhält die Firma Messerschmid, Bonndorf mit einer Bruttoangebotssumme von 14.840,01 €.									

**Sachvortrag:****Projekt:**

Teilsanierung Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen-Lausheim  
Gewerk Heizungsbauarbeiten

**Ausschreibungsverfahren:**

Freihändige Vergabe  
Insgesamt wurden 2 Angebote von Fachfirmen eingereicht

**Vergabevorschlag:**

Es wird empfohlen, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Firma Messerschmid, Bonndorf zum Bruttoangebotspreis von 14.840,01 € zu vergeben.

Kostenberechnung für dieses Gewerk: 4.760,00 € (brutto)

**Anl.:**

Vergabevorschlag (vertraulich nur für Gemeinderat)

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 144/20				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Oberist		Tel.: 532-52		Datum: 14.07.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.07.2020			<i>Ober</i>
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Teilsanierung Feuerwehrrätehaus, Im Zinken 9, Gemarkung Stühlingen-Lausheim hier: Auftragsvergabe für die Torarbeiten							
<b>Finanzierungsnachweis:</b> Haushalt 2020, Haushaltsansatz: ca. 16.600,00 €							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Den Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten erhält die Firma Beil Sonnenschutz, Stühlingen mit einer Bruttoangebotssumme von 9.253,32 €.							

**Sachvortrag:**

**Projekt:**

Teilsanierung Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen-Lausheim  
Gewerk Torarbeiten

**Ausschreibungsverfahren:**

Freihändige Vergabe  
Insgesamt wurden 6 Angebote von Fachfirmen eingereicht

**Vergabevorschlag:**

Es wird empfohlen, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Firma Beil Sonnenschutz, Stühlingen zum Bruttoangebotspreis von 9.253,32 € zu vergeben.

Kostenberechnung für dieses Gewerk: 16.600,00 € (brutto)

**Anl.:**

Vergabevorschlag (vertraulich nur für Gemeinderat)

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.:</b> 115/20				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Gatti		Tel.: 532-50		Datum: 15.07.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.07.2020			G
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Anschaffung Unimog Bauhof Stadt Stühlingen hier: Auftragsvergabe Neuanschaffung							
<b>Finanzierungsnachweis:</b> HH 2020							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b>  Der Auftrag zur Lieferung eines neuen Unimogs wird an die Firma Knoblauch GmbH aus Immendingen erteilt							

## Sachvortrag:

### Sachverhalt

Im Haushalt 2020 wurden insgesamt 222.900.- € für die Anschaffung eines neuen Unimog eingestellt. Mit Förderantrag vom 22.01.2019 wurden Ausgleichsstockmittel beantragt. Mit Bewilligungsbescheid vom 02.09.2019 wurden 60.000.- € als Zuschuss bewilligt. Die Maßnahme muss bis 02.09.2020 begonnen sein, d.h. der Auftrag muss erteilt sein.

Nach Beginn der Corona-Pandemie wurden die Ausgaben erst einmal auf das absolut Notwendigste beschränkt. Die Anschaffung des Unimog wurde „auf Eis“ gelegt.

Am 24.06.2020 wurde verwaltungsintern die Anschaffung nochmals diskutiert und entschieden, dass die Vergabe durchgeführt werden soll. Die bewilligten Mittel aus dem Ausgleichsstock können nicht verlängert werden, sondern müssten nochmals neu beantragt werden. Nach Rücksprache mit dem Zuwendungsgeber RP Freiburg, ist nicht sicher, ob im nächsten Jahr wieder eine Bezuschussung für einen Unimog bewilligt werden kann.

Da es sich um ein sehr wichtiges Fahrzeug für die Stadt Stühlingen (Asphaltarbeiten, Winterdienst usw.) handelt, soll der Unimog jetzt schnellstmöglich angeschafft werden.

Bereits im letzten Jahr wurden verschiedene Unimogtypen von der Bauhofleitung besichtigt und getestet. Als Favorit wurde der Typ U423 mit einem Radstand von 3,00 m ausgewählt.

Ein Lieferant hat bereits am 10.07.20 ein Angebot eingereicht. 2 weitere Lieferanten wurden am 13.07.20 zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Der Unimog muss für die vorhandenen Geräte sofort nutzbar sein. Entscheidend ist dabei, dass für die Nutzung des Schneepflugs, des Salzstreuers und des Thermosilos keine teuren Umbauarbeiten entstehen.

Die Wahl fiel daher auf einen Mercedes-Benz Unimog U423. Der Lieferant Knoblauch GmbH in Immendingen ist der Verwaltung bekannt. Die Wartungen und Reparaturen werden alle bei der Firma Knoblauch durchgeführt.

Im letzten Jahr wurde schon intensiv nach einem optimalen Unimogtyp gesucht. Von der Firma Knoblauch wurden Testfahrzeuge zur Verfügung gestellt. Auf Grund des frühzeitigen Kontakts mit der Firma Knoblauch konnte diese die Stadt Stühlingen in einer internen Daimler AG Liste registrieren. Das interne Zuschussprogramm Eco-Deal fördert die Neuanschaffung von Mercedesgeräten mit 10.000.- zzgl. MwSt.

Die Firma Knoblauch bietet für die Rücknahme des alten Unimog (Erstzulassung 07.05.2008, 169.000 km, 7050 Betriebsstunden) einen Betrag von 18.500.- (ohne Mehrwertsteuer-ausweisung).

Für die Lieferung des neuen Unimog liegt ein Angebot über 180.373,04 € inkl. MwSt. vor. Davon muss die Förderung Eco Deal abgezogen werden. Bei Rückgabe des vorhandenen Unimog wird der angebotene Rücknahmepreis vergütet. Die genaue Berechnung ist im beige-fügten Preisspiegel dargestellt.

Als zusätzliche Option wurde noch ein LED Fernlicht mit Dachbügel angeboten.

Die geringfügigen Umbauarbeiten für Schneepflug, Salzstreuer und Thermosilo sind in diesem Betrag bereits enthalten.

Die Lieferzeit beträgt rund 5 Monate.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die Verwaltung empfiehlt den Unimog anzuschaffen. In den letzten Jahren sind bereits erhebliche Reparaturkosten entstanden.

Der Zeitpunkt für die Anschaffung mit Mitteln aus dem Ausgleichsstock und der verminderten Mehrwertsteuer von 16% ist ideal.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Der Auftrag zur Lieferung eines neuen Unimogs wird an die Firma Knoblauch GmbH aus Immendingen erteilt.

Anl.: Preisspiegel und Technische Unterlagen

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 116/20				
Amt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter/in: Frau Carreira		Tel.: 532-40		Datum: 14.07.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.07.2020			
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Erlass Kindergartengebühren für Juni 2020 bei Nichtbenutzung des Betreuungsangebotes in der Kinderbetreuungseinrichtung							
<b>Finanzierungsnachweis:</b>							
<b>Sachvortrag</b> ab Seite 2:							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Kindergartengebühren für Juni 2020 in Höhe von 2.102,00 € werden aufgrund der Nichtbenutzung des Betreuungsangebotes erlassen.							

**Sachvortrag:**

Der Erlass der Kindergartengebühren für die Monate April und Mai 2020 wurden auf Empfehlung des Gemeindetags sowie des Städtetags Baden-Württemberg vom Gemeinderat am 15.06.2020 beschlossen.

Eine Empfehlung für die darauffolgenden Monate wurde vom Land Baden-Württemberg nicht ausgesprochen.

Dessen ungeachtet sieht die Verwaltung die Dringlichkeit, zur Entlastung der jeweiligen Haushalte aufgrund der Corona-Pandemie, von der Erhebung der Benutzungsgebühren für den Monat Juni 2020 abzusehen, jedoch nur für solche Erziehungsberechtigte und Familien, die das Betreuungsangebot in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung im Juni 2020 nicht in Anspruch genommen haben.

<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.:</b> 117/20						
Amt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter/in: Frau Carreira		Tel.: 532-40		Datum: 15.07.2020			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:			
						Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.07.2020					
<b>Verhandlungsgegenstand:</b>									
Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Stühlingen vom 07.12.2009 in der Fassung vom 20.05.2019.									
1. Erhöhung der Elternbeiträge für die Regelkindergärten gemäß Empfehlung									
2. Elternbeiträge für Kinderkrippen									
3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten im Bereich der Kinderkrippe									
<b>Finanzierungsnachweis:</b>									
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>									
<b>Beschlussvorschlag:</b>									
Der beigefügten Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Stühlingen wird zugestimmt. Die 9. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.									

## Sachvortrag:

### Erhöhung der Elternbeiträge für Regelkindergärten gemäß Empfehlung:

Die kommunalen Landesverbände und die Kirchen schreiben ihre gemeinsame Empfehlung bezüglich der Elternbeiträge für Kindertagesstätten kontinuierlich fort. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigte Lage kann eine solche Empfehlung allerdings nur für das Kalenderjahr 2020/2021 erfolgen.

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, eine Erhöhung der **Elternbeiträge pauschal um 1,9 % zu erhöhen**. Bei der letzten Erhöhung wurde eine Steigerung von 3 % empfohlen.

Die Erhöhung um pauschal 1,9 % bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über die Gebühr zu belasten. Weiterhin wird eine 20%ige Deckung der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge angestrebt.

### **Elternbeiträge für Regelkindergärten und Verlängerte Öffnungszeit:**

	aktuelle Gebührensätze pro Monat Re- gelkindergarten	Landesver- bände/Kirchen	aktuelle Gebührensätze pro Monat Ver- längerte Öff- nungszeit	Landesver- bände/Kirchen
		Kiga-Jahr 2020/2021		Kiga-Jahr 2020/2021
		Beschlossene Beitragssätze Regelkindergar- ten		Beschlossene Beitragssätze Verlängerte Öff- nungszeit
		á 12 Monate		á 12 Monate
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind *	117 €	119 €	129 €	131 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	90 €	92 €	98 €	100 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	60 €	61 €	64 €	65 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20 €	20 €	24 €	24 €

\*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

### Elternbeiträge für Kinderkrippen sowie Verlängerte Öffnungszeit:

Die Verwaltung beabsichtigt bei den städtischen Kindergärten die Einführung der Kinderkrippe sowie verlängerten Öffnungszeiten.

Für die Kalkulation der Beitragssätze im Bereich der Kinderkrippe sowie bei den verlängerten Öffnungszeiten wurden die Beitragssätze des Kindergartens Hohenlupfen herangezogen. Ebenso wurde die Erhöhung von 1,9 % berücksichtigt.

### Elternbeiträge für Kinderkrippen (unter 3 Jahren) und Verlängerte Öffnungszeit:

	aktuelle Gebührensätze pro Monat Kin- derkrippe (Kindergarten Hohenlupfen)	Kiga-Jahr 2020/2021	aktuelle Gebührensätze pro Monat Ver- längerte Öff- nungszeit (Kindergarten Hohenlupfen)	Kiga-Jahr 2020/2021
		Beschlossene Beitragssätze Kinderkrippe		Beschlossene Beitragssätze Verlängerte Öff- nungszeit
		á 12 Monate		á 12 Monate
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind *	150 €	153 €	258 €	263 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	115 €	117 €	200 €	204 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	92 €	94 €	129 €	131 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	65 €	66 €	90 €	92 €

\*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

In diesem Jahr gibt es von den kommunalen Landesverbänden und der Kirche nur eine Empfehlung für das folgende Kindergartenjahr.

Wie bislang sind die von den o.g. kirchlichen Verbänden und Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Kindergartenträger nicht bindend. Die oben genannten Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze. Es steht jedoch jeder Gemeinde frei, örtlich andere Elternbeiträge festzulegen. In unserem Stadtgebiet gibt es neben den kommunal geführten Kindergärten auch von der Kirche und freien Trägern betriebene Kindergärten. Von diesen Trägern werden unsere festgelegten Gebührensätze entsprechend übernommen.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Erhebung der Gebührensätze um 1,9 % aufgrund der Personalkostensteigerungen und aus finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendig und ebenso vertretbar.

**Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren für das Kindergartenjahr 2020/2021 um 1,9 % anzuheben und die Gebührensätze an die aktualisierten Sätze anzupassen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Beitragssätze für die Kinderkrippe sowie bei verlängerten Öffnungszeiten im Krippenbereich in der Satzung aufzunehmen.**

Die Änderungssatzung soll zum 01.09.2020 in Kraft treten.

**Anlage:**

- Anlage 1: 9. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Stühlingen
- Anlage 2: Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021
- Anlage 3: Gebührenentwicklung der Kindergärten der Stadt Stühlingen

## 9. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Stühlingen vom 07.12.2009

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Stühlingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) in der jetzt gültigen Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206 ff.) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 27.07.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen erhält folgende Fassung**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 1 KiTaG sind:

1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung

(2) Die unter Absatz 1 genannten Tageseinrichtungen können in folgenden Betriebsformen betrieben werden:

**1. Regelgruppen (RG)**

Gruppen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag (mit Unterbrechung über Mittag) für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

**2. Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)**

Gruppen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden/Tag für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

**3. Altersgemischte Gruppen (AM)**

Gruppen für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit überwiegender Anzahl von Kindern im Alter ab dem 3. Lebensjahr, deren Betreuungszeit sich an denen einer Regelgruppe (RG) oder denen einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) orientiert.

**4. Kinderkrippen (Krippe)**

Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter vom 1. bis zum 3. Lebensjahr

(3) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

## § 2

### § 5 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung

(1) [...]

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Regelkindergarten

Kiga-Jahr 2020/2021

a. 1-Kindfamilie:	119,00 €/Monat
b. 2-Kindfamilie:	92,00 €/Monat
c. 3-Kindfamilie:	61,00 €/Monat
d. 4-Kindfamilie:	20,00 €/Monat

2. Verlängerte Öffnungszeiten

Kiga-Jahr 2020/2021

e. 1-Kindfamilie:	131,00 €/Monat
f. 2-Kindfamilie:	100,00 €/Monat
g. 3-Kindfamilie:	65,00 €/Monat
h. 4-Kindfamilie:	24,00 €/Monat

3. Kinderkrippe

Kiga-Jahr 2020/2021

i. 1-Kindfamilie:	153,00 €/Monat
j. 2-Kindfamilie:	117,00 €/Monat
k. 3-Kindfamilie:	94,00 €/Monat
l. 4-Kindfamilie:	66,00 €/Monat

4. Verlängerte Öffnungszeiten Kinderkrippe

Kiga-Jahr 2020/2021

m. 1-Kindfamilie:	263,00 €/Monat
n. 2-Kindfamilie:	204,00 €/Monat
o. 3-Kindfamilie:	131,00 €/Monat
p. 4-Kindfamilie:	92,00 €/Monat

(3) Für Familien mit mehr als vier Kindern gelten die Gebührensätze gemäß Abs. 2 Nr. 1d, 2h, 3l und 4p.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Stühlingen, den \_\_\_\_\_

Bürger,  
Bürgermeister



**GEMEINDETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31  
70174 Stuttgart  
Steffen Jäger

**STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2  
70173 Stuttgart  
Michael Link

**4 Kirchen Konferenz  
über Kindergartenfragen**

Alois-Eckert-Straße 6  
79111 Freiburg  
Dr. Regina Kebekus  
Vorsitz 2020

**An die Mitgliedstädte und -gemeinden**

Stuttgart, 01. Juli 2020

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten  
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen  
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr  
2020/2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen in Baden-Württemberg haben sich in enger Abstimmung in den letzten Wochen sehr intensiv mit der Frage befasst, in welcher Weise eine Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 erfolgen kann.

Angesichts der zwischenzeitlich sehr weitreichenden Einschränkungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen war eine Festlegung für eine Empfehlung bis zuletzt jedoch nicht vernünftig möglich. Mit dem in Baden-Württemberg zum 29. Juni 2020 gestarteten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist aus unserer Sicht nun aber eine hinreichend belastbare Grundlage gefunden, um eine Empfehlung aussprechen zu können. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage kann eine solche Empfehlung allerdings nur für das Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgen.

Dabei gehen wir davon aus, dass es den Einrichtungen zunehmend gelingen wird, den teilnehmenden Kindern den zeitlichen Betreuungsrahmen anzubieten, der auch vor Beginn der pandemiebedingten Einschränkung möglich war. Sollte dies im Einzelfall nicht gelingen können, wäre von den Trägern zu erwägen, den zu erhebenden Elternbeitrag dann im Verhältnis zum angebotenen Betreuungsumfang anzupassen.

Damit gewährleisten die Träger auch in Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie ein bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kinderbetreuung und zugleich der frühkindlichen Bildung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der jetzigen Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die

Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **1,9 Prozent**.

Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, weil die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen in Baden-Württemberg grundsätzlich einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anstreben.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

### 1. Beiträge für Kindergärten

	Kiga-Jahr 2020/21	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	119 €	130 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	92 €	100 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern** unter 18 Jahren	61 €	67 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	20 €	22 €

## 2. Beitragssätze für Krippen

	Kiga-Jahr 2020/21	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	352 €	384 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	261 €	285 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern** unter 18 Jahren	177 €	193 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	70 €	76 €

\* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

## 3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

#### 4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

#### 5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für das Jahr 2019/2020 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

## 6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Roger Kehle  
Präsident

gez.  
Gudrun Heute-Bluhm  
Oberbürgermeisterin a. D.  
Geschäftsführendes Vor-  
standsmitglied

gez.  
Dr. Regina Kebekus  
Vorsitzende der  
4 Kirchen Konferenz über  
Kindergartenfragen für das  
Jahr 2020



<b>Stadt Stühlingen</b>			<b>Drucksache Nr.:</b> 118/20				
Amt: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann		Tel.: 532-30		Datum: 15.07.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm      HA      RA      BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.07.2020			
<b>Verhandlungsgegenstand:</b> Aufsichtspflicht bei der Beförderung von Kindergartenkindern in Bussen hier: Einstellung Busbegleitung zu den Bussen und Übernahme der Busfahrkosten							
<b>Finanzierungsnachweis:</b> -----							
<b>Sachvortrag ab Seite 2:</b>							
<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen beschließt die Einstellung der Busbegleitung zu den Bussen und die Übernahme der Busfahrkosten (Fahrkarten) mit Wirkung zum neuen Kindergartenjahr 2020/21.							

## Sachvortrag:

### Hintergrund/derzeitige Situation

Bisher werden in den städt. Kindergärten Eberfingen, Schwaningen und Weizen (Kiga Bettmaringen keine Buskinder) sowie im katholischen Kindergarten Lausheim vom jeweiligen Kindergartenpersonal einen *freiwilligen* Hol- und Bringservice zu den Bussen organisiert und durchgeführt. In der Kindertagesstätte „Kinderland Hohenlupfen“ in Stühlingen wird diese freiwillige Serviceleistungen nicht angeboten, aufgrund keiner Nachfrage.

Hierzu wird auch von Seiten der Stadt Stühlingen eine Monatsfahrkarte (WT-Ticket) des WTV für die nachfragenden Eltern der Kindergartenkinder bezahlt. Im aktuellen Kindergartenjahr sind dieses 22 Monatsfahrkarten zu je 20,- € (Hälfte des Preises für eine Schülermonatsfahrkarte des WTV) = was einem derzeitigen Gesamtbetrag von 440,00 € an einer freiwilligen Förderung entspricht.

### Neue Rechtslage

Im beigelegten Infoblatt der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) wird u.a. zusammenfassend festgestellt:

- Grundsätzlich dürfen Kindergartenkinder nicht alleine nach Hause gelassen werden.
- Die Kinder müssen einer geeigneten Begleitperson übergeben werden (ältere Geschwister müssen mindestens 12 Jahre alt sein).
- Sonst kann die Aufsichtskraft des Kindergartens bei einem Unfall oder anderem Ereignis haftbar gemacht werden (Klage „Aufsichtspflichtverletzung“).
- **Auch die schriftliche Zustimmung der Eltern ändert daran nichts!**

Ausnahmen sind nur ca. ½ Jahr vor Schuleintritt denkbar, wenn das diesem Kind unter Berücksichtigung von Entwicklungsstand und Gefährlichkeit des Weges zugetraut wird (und natürlich die schriftliche Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt).

Die beigelegten Informationen der UKBW gehen nicht speziell auf den Fall ein, dass Kinder den Heimweg mit einem Bus zurücklegen. Da aber die Aufsichtskraft im Kindergarten nicht sicherstellen kann, dass die Eltern das Kind auch tatsächlich an der Bushaltestelle abholen oder das Kind nicht bereits früher aussteigt und vermisst oder von Fremden angesprochen wird, muss auch hier von einem grundsätzlichen Haftungsrisiko ausgegangen werden. Der Busfahrer kann weder sicherstellen, dass die Kinder an der richtigen Bushaltestelle aussteigen, noch, dass die Kinder an der Bushaltestelle abgeholt werden und im Bus selber keine Unfallschäden davontragen könnten.

*Von den Kindergartenbeschäftigten kann im Rahmen der arbeitsvertraglichen Pflichterfüllung nicht erwartet werden, dass diese auf Dauer das Haftungsrisiko übernehmen. Des Weiteren ist die Stadt Stühlingen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht dazu verpflichtet, ihre Beschäftigte vor möglichen Haftungsschäden zu schützen. Eine Vereinbarung zwischen Kindergarten und Eltern, die dem Kindeswohl zuwiderläuft, würde daher nach Auffassung des Hauptamtes einen unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter darstellen. Im Falle einer möglichen Fahrradbegleitung käme noch ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung hinzu.*

Für den morgendlichen Hinweg liegt die alleinige Verantwortung, bis zur Übernahme der Kinder durch das Kindergartenpersonal, bei den Eltern/Erziehungsberechtigten. Somit können Sie

selbst entscheiden, ob ihr Kind den Hinweg zum Kindergarten weiterhin mit dem Bus zurücklegen soll. Die Kinder werden morgens weiterhin wie bisher an der Bushaltestelle abgeholt. Es muss jedoch bedacht werden, dass vom Kindergartenpersonal nicht sichergestellt werden kann, dass die Kinder auch am Kindergarten aussteigen und nicht an einer anderen, z.B. früheren Bushaltestelle.

### Neue geplante Vorgehensweise

Die Nutzung der Linienbusse durch Kindergartenkinder ohne Begleitperson ist daher ab dem neuen Kindergartenjahr 2020/21 aus haftungsrechtlichen Gründen **für den Rückweg vom Kindergarten nicht** mehr möglich. Die Kinder müssen daher von einer geeigneten Begleitperson im Kindergarten abgeholt werden, deren Berechtigung dort nach Vereinbarung mit der Kindergartenleitung hinterlegt werden muss.

Aus diesem Grunde werden auch keine Busfahrkarten von der Stadt Stühlingen mehr übernommen, da hier eine Ungleichbehandlung den Kindergartenkindern gegenüber vorliegt, die bisher zu Fuß oder durch den „elterlichen Bringdienst“ organisiert werden.

Um Zustimmung zu der vorstehend genannten neuen Vorgehensweise ab dem neuen Kindergartenjahr 2020/21 wird gebeten.

### Anlagen

- Infoblätter Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)
- Auszug „Interne Informationsplattform“ Nagolder Kindertageseinrichtungen

## **Abholen von Kita-Kindern durch Geschwisterkinder**

Grundsätzlich dürfen Kinder unter 12 Jahren keine Kinder in der Kita abholen.

Wie alt muss eine Begleitperson mindestens sein?

Grundsätzlich muss nach psychologischen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass Kinder unter 12 Jahren nicht als Begleitperson geeignet sind. Diese sind oft selbst noch nicht voll in den Straßenverkehr integriert. Zudem besteht die erhebliche Gefahr, dass Begleitpersonen unter 12 Jahren noch nicht die nötige Autorität besitzen, um gefährliches Verhalten im Straßenverkehr beim Kindergartenkind zu unterbinden.

Können die Eltern nicht einfach etwas unterschreiben?

Eine Erklärung der Eltern, wonach sie damit einverstanden sind, dass ihr Kind den Weg alleine oder mit einem nur wenig älteren Geschwisterkind zurücklegt, ist nach allgemeiner Auffassung unbeachtlich, da das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren und Unverletzlichkeit von Leben und Gesundheit das Bestimmungsrecht der Eltern überwiegt. Eine Vereinbarung zwischen Kindergarten und Eltern, die dem Kindeswohl zuwider läuft, würde daher unseres Erachtens einen unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter darstellen. Der Kindergarten muss also auch hier prüfen, ob die Entscheidung der Eltern mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Andernfalls setzt er sich dem Risiko einer Haftung gegenüber der Unfallkasse und einem strafrechtlichen Haftungsrisiko aus, sollte das Kind auf dem Weg einen Unfall erleiden und dabei verletzt werden. Bei der Prüfung der Haftungsfrage wird selbstverständlich berücksichtigt, dass es immer einen gewissen Beurteilungsspielraum gibt.

(Auszug vom Infoblatt der UKBW Stand: 10.06.2016)

Weitere Informationen in der Anlage: „Kindergarten Heimweg & Aufsicht“

## **Alleine nach Hause gehen**

Kinder, denen sowohl die Eltern als auch die pädagogischen Fachkräfte zutrauen den Heimweg alleine zu bewältigen kann dies im letzten halben Jahr vor Eintritt in die Schule gewährt werden (Alleine Heim geh Einverständnis muss unterschrieben werden). Hier muss jedoch stets der Einzelfall (Entwicklungsstand des Kindes, Gefährlichkeit des Weges,...) betrachtet und beurteilt werden. Diese generelle Erlaubnis ist jedoch auch tagesabhängig immer wieder neu zu überprüfen. Bspw. birgt die Gewitterlage Risiken, sind Baustellen vorhanden, hat das Kind einen „schlechten“ Tag... Im Zweifelsfall haben die Eltern das Kind abzuholen, die pädagogische Fachkraft hat unter ihrer Einschätzung das Recht zu sagen, dass das Kind durch die Eltern abgeholt werden muss.

Weitere Informationen in der Anlage: „Kindergarten Heimweg & Aufsicht“

## **Annahme von Geschenken**

Eine Zuwendung darf nur angenommen werden, wenn der Dienstherr vorher zugestimmt hat.

Die Zustimmung gilt als allgemein erteilt bei (Beträge bis 25.- Euro)

- kleinen (geringwertigen) Aufmerksamkeiten (z.B. Kalendern, Kugelschreibern, Schreibblocks).
- üblichen und angemessenen Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis (Geburtstage, Jubiläen).
- Vorteile, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (Abholung mit dem Fahrzeug vom Bahnhof).
- üblicher und angemessener Bewirtung bei dienstlichen Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen etc.
- üblicher und angemessener Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen die Beschäftigten im Rahmen ihres Amtes, ihres dienstlichen Auftrags oder mit

# Der sichere Weg von und zur Kita



infobroschüre  
für Eltern

Alle Kita-Kinder in Baden-Württemberg sind während ihres Besuchs in der Kita und auf dem Weg dorthin und zurück automatisch und beitragsfrei bei uns versichert.

Hat Ihr Kind in der Kita oder auf dem Weg einen Unfall, ist es bei uns in den besten Händen. Wir sorgen mit allen geeigneten Mitteln dafür, dass Ihr Kind schnell wieder gesund wird.

Als gesetzliche Unfallversicherung sind wir aber nicht nur im Falle eines Unfalls für Sie da. Uns ist wichtig, dass Unfälle gar nicht erst passieren. Deshalb sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täglich beratend in Kitas unterwegs, damit Ihr Kind in einer sicheren und gesunden Lernumgebung spielen, lernen und toben kann.

## Unsere Tipps für einen sicheren und gesunden Weg von und zur Kita

Während Schulkinder den Schulweg ohne eine Begleitperson zurücklegen können, sind Kita-Kinder in der Regel in ihrer Entwicklung den Anforderungen des Straßenverkehrs noch nicht alleine gewachsen. In Begleitung von Ihnen als Eltern lernen Kinder, Risiken und Gefahren des Straßenverkehrs einzuschätzen und sich z. B. an Zebrastreifen und Fußgängerampeln richtig zu verhalten.

## Was können Sie für die Sicherheit Ihres Kindes im Straßenverkehr tun?

### Unterwegs

- **zu Fuß, mit dem Laufrad, Roller etc.:** in Begleitung geeigneter Personen und auf der fahrbahnabgewandten Seite gehen bzw. fahren
- **mit dem Auto:** in einem altersgerechten Kindersitz und angegurtet
- **mit dem Fahrrad:** in einem Kindersitz mit Fußstütze und passendem Helm

- **mit dem Fahrradanhänger:** mit einem Gurt gesichert und passendem Helm
- **mit Bus und Bahn:** von Ihnen als Eltern oder sonstigen geeigneten Personen begleitet, in Bussen mit eingebauten Sicherheitsgurten müssen diese angelegt werden
- **mit heller und gut sichtbarer Kleidung:** erhöht die Sicherheit!

## Wie kann ich mit meinem Kind den sicheren Weg üben?

Sie als Eltern und die Fachkräfte in der Kita können Kinder für den Verkehr fit machen, indem Sie die Mobilitätskompetenz der Kinder aufbauen und die Wahrnehmungsfähigkeit (Hören und Sehen), die Reaktionsfähigkeit (auf optische und akustische Signale) sowie die Motorik (Bewegungssicherheit) der Kinder fördern. Durch praktische Übungen im Straßenverkehr, an der Ampel und am Zebrastreifen, wird das richtige Verhalten gefestigt.

Mit dem Schulbeginn sollen und können Kinder ihren Schulweg in der Regel eigenverantwortlich bewältigen. Um Kita-Kinder vor dem Schuleintritt darauf vorzubereiten, kann Ihr Kind vor dem Schuleintritt den Weg zur Kita zum Beispiel nach etwas gemeinsamer Übung alleine zurücklegen.

Erzieher/-innen und Eltern sollten dabei gemeinsam einschätzen, ob ein Kita-Kind bereits in der Lage ist, während der Kita-Zeit den Weg alleine zurückzulegen. Wir empfehlen, eine solche Entscheidung vom individuellen Entwicklungsstand des Kindes und den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängig zu machen: Wie gefährlich ist der Weg? Gibt es besonders gefährliche Stellen und wie ist das Verkehrsaufkommen? Kann ein Teil des Weges alleine bewältigt werden? usw.

## Wer ist für den sicheren und gesunden Weg von und zur Kita verantwortlich?

Die Verantwortung für den Weg von und zur Kita liegt grundsätzlich bei den Eltern. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenträgers beginnt mit der Übernahme der Kinder im Kindergarten und endet mit der Übergabe an einen Elternteil.

Wenn Kindergartenkinder alleine den Heimweg zurücklegen sollen, empfehlen wir eine klare gemeinsame Absprache und Einschätzung zwischen Ihnen als Eltern und den Erziehern/Erzieherinnen nach den genannten Empfehlungen. Die Entscheidung hängt dabei vom individuellen Entwicklungsstand Ihres Kindes, von den konkreten Umständen sowie den örtlichen Gegebenheiten ab. Eine schriftliche Einverständniserklärung zwischen Eltern und Kita hat keine Auswirkungen auf den Schutz durch uns. Der Versicherungsschutz besteht in jedem Fall.

## Und wenn ein Unfall passiert?

Dann melden Sie uns den Unfall umgehend mittels der Unfallanzeige über unser Online Service Portal. Dieses finden Sie auf unserer Homepage unter [www.ukbw.de](http://www.ukbw.de).

Wir sorgen mit allen geeigneten Mitteln dafür, dass Ihr Kind schnell wieder gesund wird.

Sollte Ihr Kind nach dem Unfall ärztlich versorgt werden, teilen Sie dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin bitte mit, dass sich der Unfall in der Kita oder auf dem Weg zur oder von der Kita ereignet hat.

## Informationen Verkehrssicherheit:

Für Erzieher/-innen und Eltern gibt es vielfältige Informationen, wie Sie Kinder am besten in ihrer Verkehrssicherheit unterstützen können:

**UKBW: Tag der Schülersicherheit – Tipps von Schulen für Schulen zur Verkehrssicherheit:**  
<https://www.ukbw.de/tag-der-schuelersicherheit/>

**Verkehrswacht Baden-Württemberg:**  
<https://www.verkehrswacht-bw.de/angebote/zielgruppenangebote/vorschulkinder/>

**Deutscher Verkehrssicherheitsrat:**  
<https://www.dvr.de/programme/kind-und-verkehr/>

### Sicher im Straßenverkehr unterwegs – „Das kleine Zebra“

Das Theaterstück wird vom Verein „WIR – Kultur in Bewegung“ angeboten und ist ein wichtiger Bestandteil der vorschulischen Verkehrserziehung in Baden-Württemberg.

Unterstützer sind neben uns das Innenministerium, die Aktion „Gib Acht im Verkehr“, der ADAC und die Landkreise.

### „Internationale Verkehrssicherheitstage“ im Ravensburger Spieleland

Alle Schulanfänger/-innen und ihre Familien sind alljährlich im September zu den Internationalen Verkehrssicherheitstagen im Ravensburger Spieleland eingeladen! Gemeinsam mit Käpt'n Blaubär, dem kleinen Zebra und Verkehrspolizisten/-polizistinnen können ABC-Schützen dort den sicheren Schulweg trainieren. Wir sind jedes Jahr mit einem Stand vor Ort und informieren Eltern zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sowie zum sicheren Weg zur Kita und Schule.

<https://spieleland.de/de/events/internationale-verkehrssicherheitstage/index.html>

**www.ukbw.de**

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)  
Augsburger Straße 700 | 70329 Stuttgart  
Tel.: 0711 9321-0 | [www.ukbw.de/kontakt](http://www.ukbw.de/kontakt)



# Der sichere Weg von und zur Kita

**UKB BW**  
Unfallkasse  
Baden-Württemberg  
[www.ukbw.de](http://www.ukbw.de)

**Infoblatt für  
Erzieher/-innen**

Alle Kita-Kinder in Baden-Württemberg sind während ihres Besuchs in der Kita und auf dem Weg dorthin und zurück automatisch und beitragsfrei bei uns versichert.

Hat das Kind in der Kita oder auf dem Weg einen Unfall, ist es bei uns in den besten Händen. Wir sorgen mit allen geeigneten Mitteln dafür, dass das Kind schnell wieder gesund wird.

Als gesetzliche Unfallversicherung sind wir aber nicht nur im Falle eines Unfalls für die Kita-Kinder da. Uns ist wichtig, dass Unfälle gar nicht erst passieren. Deshalb sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täglich in Kitas in ganz Baden-Württemberg unterwegs, um Kommunen zu beraten, dass Kinder in einer sicheren und gesunden Lernumgebung spielen, lernen und toben können – und auch die Beschäftigten in der Kita gute Arbeitsbedingungen vorfinden. Die Kita soll eine sichere und gesunde Umgebung für Kinder und ihre Erzieher/-innen darstellen.

Auch für den Kita-Weg gilt: Kita-Kinder sind auf dem Weg von und zur Kita versichert. Aber auch auf dem Weg stehen für uns Sicherheit und Gesundheit an erster Stelle. Unser Infoblatt gibt Ihnen als Erzieher/-innen dafür Informationen und Tipps an die Hand.

## Unsere Tipps für einen sicheren und gesunden Weg von und zur Kita

Während Schulkinder den Schulweg alleine ohne eine Begleitperson zurücklegen können, sind Kita-Kinder in der Regel in ihrer Entwicklung den Anforderungen des Straßenverkehrs alleine noch nicht gewachsen. In Begleitung der Eltern lernen Kinder, sich zunehmend sicherer fortzubewegen. Die Eltern oder Sie als Erzieherinnen und Erzieher können aber Kindern helfen, indem Sie sie mit den Risiken und Gefahren des Straßenverkehrs vertraut machen und ihnen das richtige Verhalten, z. B. an Zebrastreifen und Fußgängerampeln etc., zeigen und erklären.

## Was können Sie als Erzieher/-innen tun, um mit den Kindern den sicheren Kita-Weg zu trainieren?

Sie als Fachkräfte können Kinder für den Verkehr fit machen, indem Sie die Mobilitätskompetenz der Kinder aufbauen und die Wahrnehmungsfähigkeit (Hören und Sehen), die Reaktionsfähigkeit (auf optische und akustische Signale) sowie die Motorik (Bewegungssicherheit) der Kinder fördern. Durch praktische Übungen im Straßenverkehr, an der Ampel und am Zebrastreifen wird das richtige Verhalten gefestigt.

Mit dem Schulbeginn sollen und können Kinder ihren Schulweg in der Regel eigenverantwortlich bewältigen. Um Kita-Kinder vor dem Schuleintritt darauf vorzubereiten, kann das Kita-Kind vor dem Schuleintritt den Weg zur Kita nach gemeinsamer Übung mit den Eltern zum Beispiel versuchen alleine zurückzulegen. Sie als Erzieher/-innen sollten dabei gemeinsam mit den Eltern einschätzen, ob ein Kita-Kind bereits in der Lage ist, während der Kita-Zeit den Weg sicher alleine zu meistern. Eine solche Entscheidung hängt vom individuellen Entwicklungsstand des Kindes und den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Überlegen Sie gemeinsam mit den Eltern: Wie gefährlich ist der Weg? Gibt es besonders gefährliche Stellen? Wie ist das Verkehrsaufkommen? Kann zum Beispiel ein Teil des Weges alleine bewältigt werden? usw.

## Wer ist für den sicheren und gesunden Weg von und zur Kita verantwortlich?

Die Verantwortung für den Weg von und zur Kita liegt grundsätzlich bei den Eltern. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenträgers beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kita und endet mit der Übergabe an einen Elternteil. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Aufsichtspflicht, beides hat keinen Einfluss aufeinander.

Wenn Kita-Kinder alleine den Heimweg zurücklegen sollen, empfehlen wir eine klare gemeinsame Absprache zur Einschätzung des Entwicklungsstandes des Kindes zwischen Eltern und Erziehern/Erzieherinnen nach den genannten Empfehlungen. Schafft es das Kind, den Heimweg alleine sicher zu bewältigen? Unsere Erfahrung zeigt, dass Sie als Erzieher/-innen auch hier sehr verantwortungsbewusst entscheiden. Eine schriftliche Einverständniserklärung zwischen Eltern und Kita hat keine Auswirkungen auf den Versicherungsschutz, dieser besteht in jedem Fall.

## Und wenn ein Unfall passiert?

Dann melden Sie uns den Unfall umgehend mittels der Unfallanzeige über unser Online Service Portal. Dieses finden Sie auf unserer Homepage unter [www.ukbw.de](http://www.ukbw.de). Wir sorgen mit allen geeigneten Mitteln dafür, dass das Kind schnell wieder gesund wird.

Sollte das Kind nach dem Unfall ärztlich versorgt werden, teilen Sie dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin bitte mit, dass sich der Unfall in der Kita oder auf dem Weg zur oder von der Kita ereignet hat.

## Wer ist schuld, wenn ein Kind auf dem Heimweg einen Unfall hat?

Passiert ein Unfall, liegt die Entscheidung, ob Ermittlungen zum Unfallgeschehen aufgenommen werden, wie bei jedem anderen Unfall und Unglück auch, bei den zuständigen Behörden, zum Beispiel der Polizei oder Staatsanwaltschaft. Diese Behörden entscheiden auch über eventuelle rechtliche Konsequenzen. Der Versicherungsschutz und unsere Aufgabe läuft davon völlig unberührt:

Wir als UKBW sorgen dafür, dass das Kind nach einem Unfall alle Unterstützung bekommt, die es braucht, um schnell wieder gesund zu werden.

## Informationen Verkehrssicherheit:

Für Erzieher/-innen und Eltern gibt es vielfältige Informationen, wie Sie Kinder am besten in ihrer Verkehrssicherheit unterstützen können:

**UKBW:** Der sichere Weg von und zur Kita – Infoblatt für Eltern:

<https://www.ukbw.de/sicherer-Heimweg-Infoblatt-fuer-Eltern>

**Verkehrswacht Baden-Württemberg:**

<https://www.verkehrswacht-bw.de/angebote/zielgruppenangebote/vorschulkinder/>

**Deutscher Verkehrssicherheitsrat:**

<https://www.dvr.de/programme/kind-und-verkehr/>

**Sicher im Straßenverkehr unterwegs – „Das kleine Zebra“**

Das Theaterstück wird vom Verein „WIR – Kultur in Bewegung“ angeboten und ist ein wichtiger Bestandteil der vorschulischen Verkehrserziehung in Baden-Württemberg.

Unterstützer sind neben uns das Innenministerium, die Aktion „Gib Acht im Verkehr“, der ADAC und die Landkreise.

**„Internationale Verkehrssicherheitstage“ im Ravensburger Spieleland**

Alle Schulanfänger/-innen und ihre Familien sind alljährlich im September zu den Internationalen Verkehrssicherheitstagen im Ravensburger Spieleland eingeladen! Gemeinsam mit Käpt'n Blaubär, dem kleinen Zebra und Verkehrspolizisten/-polizistinnen können ABC-Schützen dort den sicheren Schulweg trainieren. Wir sind jedes Jahr mit einem Stand vor Ort und informieren Eltern zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sowie zum sicheren Weg in Kita und Schule.

<https://spieleland.de/de/events/internationale-verkehrssicherheitstage/index.html>

**www.ukbw.de**

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)  
Augsburger Straße 700 | 70329 Stuttgart  
Tel.: 0711 9321-0 | [www.ukbw.de/kontakt](http://www.ukbw.de/kontakt)

## Fragen & Antworten zur Aufsicht auf dem Heimweg vom Kindergarten

Der Heimweg vom Kindergarten ist immer wieder ein Streitpunkt. Während für den Hinweg faktisch alleine die Eltern bestimmen können, wie ihre Kinder diesen zurücklegen, stellt sich für den Rückweg die Frage, ob die Aufsichtskräfte des Kindergartens Einfluss nehmen müssen.

### Dürfen Kindergartenkinder alleine am Straßenverkehr teilnehmen?

Zur Teilnahme am Straßenverkehr zählt auch z.B. das Gehen oder Radfahren auf dem Gehweg. Da Kinder im Kindergartenalter nach einhelliger Ansicht von Psychologen und Verkehrswacht noch nicht verkehrstüchtig sind, dürfen sie schon zu ihrem eigenen Schutz grundsätzlich nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen. Die Begleitperson muss zur ausreichenden Einwirkung auf das Kindergartenkind in der Lage sein und so seinen sicheren Hin- bzw. Heimweg gewährleisten können.

Dies steht nicht ausdrücklich im Gesetz, entspricht aber der allgemeinen Auffassung in der Rechtsprechung.

### Was sagen Polizei und Gesetzgeber?

Die Polizei empfiehlt im Hinblick auf die fehlende Verkehrstüchtigkeit kleiner Kinder, Kindern das Zurücklegen des Schulwegs mit dem Fahrrad erst nach erfolgreichem Ablegen der Fahrradprüfung ohne Begleitung zu gestatten. Dies muss für die

ungleich unreiferen Kindergartenkinder erst recht gelten.

Der Gesetzgeber geht im Bürgerlichen Gesetzbuch in § 828 Abs. 2 sogar davon aus, dass Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr regelmäßig mit der Bewältigung der Abläufe im Straßenverkehr überfordert sind, unabhängig davon ob sie als Fußgänger oder mit Fahrrad, Roller oder anderen Fahrzeugen unterwegs sind. Er erklärt Kinder unter 10 Jahren deshalb im Straßenverkehr für schuldunfähig.

### Welche Verantwortung tragen die Aufsichtskräfte des Kindergartens?

Die Unfallkasse Baden-Württemberg teilt die Auffassung ihres bundesweiten Dachverbandes, dass in der Regel die Aufsichtspflicht verletzt wird, wenn einem Kindergartenkind das Zurücklegen des Weges zum oder vom Kindergarten ohne Aufsicht oder in Begleitung einer hierfür ungeeigneten Person gestattet wird. Ausnahmen, z.B. bei Kindern, die den Weg zu Fuß zurücklegen und demnächst (z.B. ca. im nächsten halben Jahr) in die Schule kommen, sind denkbar. Hier muss der Einzelfall (Entwicklungsstand des Kindes, Gefährlichkeit des Weges,...) betrachtet und beurteilt werden.

Die Aufsichtspflicht beinhaltet die Verpflichtung der Betreuungskräfte, die Kinder nach Ende des Kindergartenbesuchs ordnungsgemäß in die Obhut einer anderen geeigneten Aufsichtsperson zu überge-

# INFOBLATT

Die Gerichte sind hier bezüglich eines Entlastungsbeweises für die Eltern sehr streng und stellen regelmäßig hohe Anforderungen, so dass für die Eltern ein beträchtliches Risiko besteht, auch für die Kosten eines durch ihr Kind verursachten Verkehrsunfalls aufkommen zu müssen.

Stand: 12.07.2017